

- 11.5 Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- 11.6 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Kuratoriums schriftlich bevollmächtigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- 11.7 Für die Protokolle der Kuratoriumssitzungen gilt § 17.1 entsprechend. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.
- 11.8 Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes.
 - Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Der Wirtschaftsprüfer hat die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (siehe § 9.1).
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung – unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes nach § 8k – und über die Auflösung des Vereins.
- 12.4 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
- 12.5 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

- 13.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 13.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig, eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 13.5 Beschlüsse können mit den in § 13 festgelegten Mehrheiten auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit betreffen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Entscheidung, ob ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

§ 15 Der Wissenschaftliche Beirat

- 15.1 Der Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der ihn bei der Mittelvergabe und bei allen medizinischen und wissenschaftlichen Fragen, die sich bei der Erfüllung der Satzungszwecke ergeben, zu beraten hat. Mitglieder können Wissenschaftler und Ärzte werden, die in hervorragender Weise auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Grundlagenforschung tätig sind. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können vom Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats abberufen werden. Der Vorstand kann dem Wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- 15.2 Vorschlagsberechtigt für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat sind Mitglieder des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirats. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 15.3 Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- 15.4 Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und wird von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Die Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 15.5 Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- 15.6 Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.
- 15.7 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats keine Vermögenswerte zugewendet werden. Angemessene Auslagen werden ersetzt.

§ 16 Der Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus je fünf Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums, die jeweils von den beiden Gremien benannt werden. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Etwaige Vorschläge für die nächste Vorstandswahl sind bis zum Ende des davorliegenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. Weiteres regelt eine vom Vorstand gegebene Geschäftsordnung.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 17.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, wird durch den Versammlungsleiter ein Vertreter für ihn bestimmt.
- 17.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das außer vom Schriftführer, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren (auf § 2.5 wird verwiesen).

SATZUNG

Deutsche Herzstiftung e.V.

Fassung vom 17. Juni 2000



Vogtstraße 50 • 60322 Frankfurt am Main
 Telefon 069 955128-0 • Telefax 069 955128-313
 www.herzstiftung.de • info@herzstiftung.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Herzstiftung“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren von Herz- und Kreislauferkrankheiten sowie zu deren Vorbeugung und Behandlung bei der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland. Um diese Ziele zu erreichen, entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Herz- und Kreislauferkrankheiten als Risikofaktor für Gesundheit und Leben.
- b) Förderung der Fürsorge und Beratung von Patienten, die an Herz- und Kreislauferkrankheiten leiden, eingeschlossen Untersuchungen zur Behandlung und Wiederherstellung Herzkranker sowie Förderung der Anleitung dieser Patienten zur Selbsthilfe.
- c) Information der Öffentlichkeit über alle Erscheinungen und Folgezustände von Herz- und Kreislauferkrankheiten und deren Bekämpfung durch Aufklärung, Erziehung, Veröffentlichungen sowie andere dafür geeignete Mittel.
- d) Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte in der Diagnostik und Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankheiten.
- e) Förderung, Koordination und Ausführungen wissenschaftlicher Untersuchungen epidemiologischer Studien sowie von Programmen zur Vorbeugung von Herz- und Kreislauferkrankheiten.
- f) Ausbildung von medizinischem Hilfspersonal in der Betreuung von Herz- und Gefäßkrankheiten sowohl durch Schulung, Fortbildung, Veröffentlichungen und dergleichen als auch durch Aufbau eines Dokumentationszentrums.
- g) Förderung des Interesses und der aktiven Mitarbeit von Kliniken, Behandlungszentren, Laboratorien, Einrichtungen zur Prophylaxe und Wiederherstellung sowie Ausrüstung derartiger Zentren mit geeigneten Geräten und Apparaten.
- h) Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeiten auf dem gesamten Gebiet der Herz- und Kreislauferforschung, eingeschlossen die Organisation und Betreuung von wissenschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen über Herz- und Kreislauferkrankungen.
- i) Zusammenwirken und koordiniertes Vorgehen mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die nach Ansicht des Vorstandes dazu beitragen können, die Ziele des Vereins zu verwirklichen.
- j) Beratung staatlicher Stellen bei der Planung und Ausführung von Förderungsprogrammen und anderen Projekten.
- k) Zusammenarbeit und Koordination mit ähnlichen Organisationen und Einrichtungen im Ausland.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 2.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislauferforschung e.V. oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Letztere haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sechs Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich im voraus zu zahlen ist. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Wissenschaftliche Beirat,
- e) der Wahlausschuss.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Personen. Davon muss ein Mitglied der Elternvertretung herzkranker Kinder innerhalb der Deutschen Herzstiftung angehören. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, die zusammen das Präsidium bilden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung,
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung und Genehmigung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- e) Erstellung der jährlichen Bilanz und eines Jahresberichts,
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- i) Berufung des Wissenschaftlichen Beirats,
- j) regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten, oder soweit sie nur die Fassung betreffen.

Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Den Mitgliedern ist sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung die Kandidatenliste zuzuleiten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahl ist geheim und schriftlich.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, sowie Bevollmächtigte juristischer Personen, die Vereinsmitglieder sind.

- 9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- 10.2 Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- 10.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

- 10.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 17 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 11 Das Kuratorium

- 11.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Es soll sich in ausgewogenem Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt bis zur Neuwahl dieses Gremiums im Amt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die so Gewählten bilden das Präsidium des Kuratoriums.

- 11.2 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

- 11.3 Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.

- 11.4 Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Allen Vorstandsmitgliedern ist die Tagesordnung zuzuleiten.